

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Josef Sommer: Bauernbefreiung in Süddoldenburg. Die Aufhebung der Grundherrschaft. Fortsetzung

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Bauernbefreiung in Südoldenburg

Fortsetzung

Die Aufhebung der Grundherrschaft

VON JOSEF SOMMER

Die Bauernbefreiung begann in Deutschland nicht mit einer Revolution. Die Bauern haben ihre Freiheit nicht mit Gewalt und Aufstand den Regierungen abgerungen. Die Staaten leiteten vielmehr selbst im wohlverstandenen Staatsinteresse die Befreiung der Bauern von der Eigenbehörigkeit, auch Leibeigenschaft genannt, ein. Revolutionäres Handeln klingt höchstens an, als die französische Besatzungsmacht im Jahre 1811 ohne langes Erwägen für das Herzogtum Oldenburg die Eigenbehörigkeit aufhob. Aber diese Maßnahme der französischen Besatzungsbehörde war so wenig revolutionär, daß sie den Grundherrn für die Hand- und Spanndienste, für Geld- und Naturalabgaben eine Entschädigung zubilligte. Die Bauern betrachteten daher das Vorgehen der französischen Besatzungsbehörden eher als Erschwernis ihrer Lage.

Nachdem der Herzog nach der Niederlage Napoleons die Regierungsgewalt wieder übernommen hatte, hob er das französische Dekret von 1811 auf und stellte die Grundherrschaft wieder her. Die persönliche Eigenbehörigkeit blieb aufgehoben.

Es erscheint zunächst verwunderlich, daß die Bauern nicht nun mit allem Nachdruck und aller Entschiedenheit forderten, auch die wirtschaftliche Belastung, die mit der Eigenbehörigkeit verbunden war, zu beseitigen. Zwischen 1807 und 1830 haben die Bauern aktiv in eigener Sache nichts unternommen. Man würde auch die damalige geschichtliche Situation verkennen, wollte man solchen Einsatz von den Bauern erwarten. Man muß die Menschen aus den Gegebenheiten ihrer Zeit verstehen und kann nicht im Nachhinein nach den Maßstäben späterer Zeit urteilen.

Die großen politischen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts mußten den Menschen erst vertraut werden. Der Gedanke der Eigenverantwortlichkeit und der Selbstverwaltung war noch zu neu und konnte nicht unvermittelt in den politischen Alltag der Gesellschaft umgesetzt werden. Es fehlte eine bäuerliche Standesorganisation, die mit Sachkenntnis die An-

Wir unterzeichnete Wehrfester aus dem Kirchspiele Damme bescheinigen hierdurch, daß wir dem Wehrfester Christoph Ferneding aus Ihorst committiert haben, namens der sogenannten vormaligen Eigenbehörigen, Sr. Königlichen Hoheit, unserem allverehrten Großherzog und Landesvater anliegende untertänigste, devoteste Bittschrift: um etwaige nähere Bestimmung der unterm 2. August 1830 allergnädigst erlassenen Verordnung ehrfurchtsvoll zu präsentieren; und zugleich Sr. Königlichen Hoheit unseren innigsten Dank und tiefste Verehrung ehrfurchtsvoll darzubringen, und Höchstderselben die unverbrüchlichste Treue und liebevollste Ergebenheit zu versichern.

Vin figurbeförigum mit dem Ringel Dinklage

Zaltor erommt Züfapf Zölter

— Zaltor ga fofpfo

— Zaltor Lornuor Defingmann

— Zaltor Lornuor Defingmann

Zaltor Lornuor Defingmann

Zaltor Lornuor Defingmann

— Zaltor Lornuor Defingmann

Zaltor Lornuor Defingmann

Vin figurbeförigum mit dem Ringel Borkum

— Zaltor Rosenbaum

— Zaltor Rosenbaum

— Zaltor Rosenbaum

— Zaltor Rosenbaum

Vin figurbeförigum mit dem Ringel Westrup

— Zaltor Rosenbaum

— Zaltor Rosenbaum

Zaltor Rosenbaum

Von Eigenhändigen aus dem
 Königreich Steiermark
 Johann Heinrich Zellerbach
 Leopold Kriemler
 Johann Heinrich von Landau
 Johann Johann Heinrich Pfaffenwieser
 — Johann Guoßta Wurmian
 — Johann Joseph Leutner
 Johann Lorenz Anton Meyer
 — Johann Joseph Stadtmeyer

Von Eigenhändigen aus dem Königreich Langböhmen

Johann Zellerbach
 — Johann Franz Dufelnung
 — Johann Tischler
 Johann Joseph Ellner
 Johann Johann Nardmann
 — Johann Johann Meyer

Von Fremdenhändigen aus dem Königreich Böhmen

Johann Johann Heinrich Lenz
 Johann Franz Wurmian
 Leopold Alois Wurmian
 — Johann Guoßta Wurmian
 Johann Alois Wurmian

liegen der Bauern vertreten konnte. So vertrauten die Bauern vorerst auf die Fürsorge der Landesregierung und den Sachverstand der Beamten.

Als jedoch im Jahre 1830 ein praktikables Gesetz zur Ablösung der grundherrlichen Lasten ausblieb, sahen die Bauern sich veranlaßt, selbst ihre Wünsche vorzubringen.

Nach der Regulierungsverordnung von 1830 wird das bisherige Untertänigkeitsverhältnis gleichsam in ein Erbpachtverhältnis umgewandelt. Für die bisherigen unbestimmten Gefälle und Abgaben werden feste Sätze bestimmt, die als jährliche Zinsen auf den Höfen lasten. Es können alle Lasten durch einmalige Kapitalzahlung abgelöst werden. Aber es fehlt ein Gesetz, das die Ablösung vorschreibt und einen billigen Abfindungssatz festsetzt; so bleiben die Bauern vom gütlichen Einverständnis der Grundherrn abhängig. Sie werden durch die Regulierungsverordnung von 1830 nicht zu Eigentümern ihrer Höfe. Die Entschädigungen für die Grundherrn lasten zunächst als jährliche Renten auf dem Hof. Am 25. Februar 1831 richten die Hörigen aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg, vertreten durch die Bauern Ferneding aus Ihorst und Thole aus Vestrup, eine Dankadresse an den Großherzog Paul Friedrich August. Sie legen dar, wie wohlthätig die Verordnung vom August 1830 ist, wie die Hörigkeit nach ihrer Meinung entstanden ist und wie überfällig ihre Auflösung im Laufe der Geschichte wurde. Das eigentliche Anliegen ist aber die Ablösung der Dienste, die durch die Verordnung nicht aufgehoben wurden. Die Dienstpflicht ist nach Darstellung der Bauern drückend und ein Hindernis für den Fortschritt. Der Gutsherr fordere lieber den Hörigen zum Dienste auf, der fleißig sei und sein Spannwerk gut im Stande habe, als den trägen und mit schlechtem Spannwerk versehenen Hörigen. Da aber der Ackerbau das unentbehrliche Fundament des Staates sei, so sei es im Staatsinteresse nötig, daß die unbestimmten Dienste in bestimmte verwandelt und ihre Ablösbarkeit gegen billige, angemessene Entschädigung gesetzlich ausgesprochen würden. Als unbestimmte Dienste werden Hand- und Spanndienste angesehen, zu denen der Hörige dem Rechte nach wöchentlich an 2 Tagen verpflichtet war, manchmal auch täglich. Da die Grundherrn früher diese nicht im vollen Umfang beanspruchten, galten diese Dienste als unbestimmt.

Der Bauer Ferneding tritt immer stärker als Sprecher der Hörigen hervor. Noch im Jahre 1831 richtet Ferneding zusammen mit Borgerding eine zweite Denkschrift an den Großherzog. Sie beklagen das Fehlen eines Ablösungsgesetzes und eines gesetzlich bestimmten Ablösungssatzes. Zur drückendsten Last aber werden die Spanndienste. Die Grundherrn fordern die Spanndienste jetzt im vollen, rechtlich zugestandenen Umfang. Die eigene Hofwirtschaft kann aber nicht zweimal wöchentlich das Spannwerk entbehren. So ist der Bauer genötigt, durch ein jährliches Dienstgeld den Spanndienst auszulösen. Die Grundherrn erhöhen nun die bisher üblichen Dienstgelder. Dem stärker geforderten Dienst entspricht ein höheres Dienstgeld. Der Bauer ist in eine Zwangslage geraten. Er kann den vollen Dienst nicht leisten, ohne die eigene Wirtschaft zu schädigen. Die Erhöhung der Dienstgelder führt zu einer unerträglichen finanziellen Belastung des Hofes. Will aber der Bauer die Dienstpflicht zusammen mit den für die aufgehobenen Rechte ermittelten Entschädigungen durch einmalige Kapitalzahlung ab-

lösen, so setzt der Grundherr den Preis fest, da ein gesetzlich bestimmter Entschädigungssatz nicht vorliegt. Kein Richter und keine Regierungskommission kann ihm in dieser mißlichen Lage helfen. Das Gesetz steht auf Seiten der Grundherren.

Die Ämter und die Regierungskommission werden aufgefordert, zu den Klagen der Hörigen sich zu äußern. Die Ämter bestätigen die Berechtigung der bäuerlichen Beschwerden und drängen, die Ablösung der Dienste gesetzlich zu regeln.

Die Ablösungskommission in Vechta antwortet, daß die Ablösung der Dienste politisch und wirtschaftlich notwendig ist. Die Gründe für ihre Ablösung seien längst anerkannt. Man habe ihre Ablösung zurückgestellt, weil die Gutsherren zunächst für den Fortfall der Gefälle aus Sterbfall, Gewinn-geld, Zwangsdienst und Freikauf entschädigt werden sollten.

Die Kommission schlägt vor, die bisherige Gesetzgebung zu ergänzen, die Ablösung der Dienste gesetzlich einzuleiten und feste Entschädigungssätze aufzustellen. Im Jahre 1835 legt die Kommission der Regierung den Entwurf einer Ablösungsordnung vor, so daß alle auf dem Hofe lastenden grundherrlichen Rechte gegen Entschädigung abgelöst werden können.

So war eine neue Sachlage entstanden. Nach 1830 waren die Ablösungsverhandlungen zwischen den Hörigen und Grundherren zögernd angelau-fen. Nun geriet der Regulierungsvorgang ins Stocken. Die Herzogliche Kammer stellte 1837 wegen der unentschiedenen Sachlage alle Verhandlungen ein.

Der Herzog sieht die Sache doch zu vielen Bedenklichkeiten unterworfen und möchte nicht übereilt neue Maßnahmen ergreifen. Er beauftragt eine eigene Kommission, mit den adligen Grundherren zunächst zu beraten.

Mit Einverständnis seiner Standesgenossen übergibt der Graf von Galen der Regierung eine umfangreiche selbstverfaßte Denkschrift.

Man kann das Urteil Galens und seiner Standesgenossen dahin zusammen-fassen, daß die Ablösung des grundherrlichen Verbandes nicht im Interesse der Grundherren liegt, daß sie aber sich des Urteils darüber enthalten, ob die Ablösung durch höhere — politische, staatliche — Rücksichten geboten sei. Sie fordern aber, daß die Entschädigung für die seit 1814 aufgehobenen Rechte ohne Zögern gezahlt werden, und weisen zur Verdeutlichung darauf hin, daß die Bauern seit 1814 die im Gesetz vorgesehene Entschädigung nicht entrichtet haben. Die Bauern warten in der unentschiedenen Sachlage vorteilhaftere Entwicklungen ab.

So wird verständlich, daß die Grundherren die ihnen verbliebenen Rechte voll ausnutzen.

Inzwischen ist das Jahr 1839 erreicht. In den Jahren 1831, 1836, 1837 und 1839 hat Ferneding im Verein mit anderen Bauern insgesamt siebenmal die Wünsche der Hörigen vorgebracht. Er bedient sich dabei der Kenntnisse des Rechtsanwalts Tapphorn aus Vechta. Die vom Herzog zur Beratung mit den Grundherren eingesetzte Kommission spricht sich nach Abschluß der Beratungen im Jahre 1839 für ein Ablösungsgesetz aus, das den Bauern ermöglicht, das volle Eigentum am Hofe zu erwerben und alle grundherrlichen Lasten abzulösen. Auf freie Vereinbarung werde die Ablösung nicht erreicht.

		I	II	III	IV	V	
<i>Stand der Ablösung im Mai 1848</i>		Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes unter Be- freiung von allen gutsh. Rechten und Ansprüchen gegen Kapital			mit Beibehaltung einzelner bestehender fixen Gefälle und Dienste gegen Kapital oder Rente	Reguliert nach der Verordnung vom 2. August 1830	unerledigt
			Geld oder Fruchtrente				
1 A	Alexanderfonds	4	4	25	2		
2 B	Freiherr von Ascheberg	17		5	23		
3 C	Pfarre von Bakum		1		1		
4 D	Justizrat von Bar			2			
5 Da	Gutsbesitzer Baumann	1					
6 E	Stift Bersenbrück	10		10			
7 F	Freiherr von Böselager			1			
8 G	Stift Börstel	2		4			
9 H	Freiherr von dem Busche-Streit- horst			1			
10 J	Kirche zu Cappeln			1			
11 K	Kirche zu Damme	4		1			
12 L	Pfarre zu Damme					21	
13 M	Pfarre zu Dinklage			1			
14 N	Kaplanei zu Dinklage			1			
15 O	Freiherr von Dinklage	4	5	3			
16 P	Major von Dorgeloh		3		1		
17 Q	Freiherr von Elmendorff	9			4	3	
18 Qa	Kirche zu Emstek			1			
19 R	Freiherr von Falkenstein und Gutsbesitzer Russel	4		1	1	3	
20 S	Freiherr von Freytag	10		10	4		
21 T	Graf von Galen	46			28	15	

	I	II	III	IV	V
22 U				1	
23 V		3			
24 W			5	1	
25 X	7	1	3	2	
26 Y	1				
27 Z					
			38		
28 Z					
			7		
29 Aa			1		
30 Bb			2		2
31 Bba	2				
32 Cc		1	1	6	2
33 Dd	1				
34 Ee	7				
35 Ff			3		
			2		
36 Gg					
37 Hh			1		
38 Jj	1				
39 Kk	2				
40 Ll	1	4	1		
41 Mm					2
42 Nn	2				
43 Nna			2		
44 Nnb	1		1		
45 Oo			7		
46 Oob			8		2
47 Pp			1		
48 Qq	1				
49 Rr					
	6				
	13	1	29		
50 Ss	8		179	6	95
51 Tt	1				
52 Uu				1	1
Summa	174	23	358	81	146

Die Kommission begründet ihre Empfehlung folgenderweise: Das frühere patriarchalische Verhältnisse zwischen den Gutsherren u. Pflichtigen —“wo der letzte Schutz und Schirm und Hilfe in bedrängter Lage zunächst nicht vom Staate, dem er entfernter stand und welcher ihm der Obhut des Gutsherrn überließ, sondern von diesem erwartete und erhielt, wo das beiderseitige Interesse enger miteinander verknüpft und mehr voneinander abhängig war und deshalb die Anforderungen des Gutsherrn das Maß der Billigkeit weniger überschritten“ —ist durch Ereignisse und Gesetzgebungen der neueren Zeit und die größeren und allgemeiner verbreiteten materiellen und geistigen Bedürfnisse aufgelöst.

Der Herzog lehnt aber am 22. Februar 1840 ein Gesetz ab, das die Dienste und Naturalabgaben gegen Entschädigung aufhebt. Er sieht in dem Anspruch der Gutsherren auf die Dienste der Bauern ein rechtliches Eigentum, was sie wohl im Wege freier Vereinbarung aufgeben können, wozu sie aber nicht durch Gesetz gezwungen werden sollten. Dann wäre die Gleichheit der Rechte nicht gewährleistet. Politische Gründe, die eine Reform der Dienstpflicht als notwendig erscheinen lassen könnten, sind für den Herzog nicht ersichtlich.

Nach dieser entschiedenen Absage werden nun verstärkt Regulierungsverhandlungen unter Vermittlung durch die Kommission abgeschlossen. Zum großen Teil werden dabei alle Dienste und Abgaben abgelöst. Im Jahre 1844 kann die Kommission berichten, daß bei 428 Stellen die Regulierung vollzogen ist, bei 399 Stellen noch verhandelt werden muß.

Im Mai 1848 fordert der Herzog eine Übersicht über die noch nicht abgelösten Stellen an. Die Kommission legt folgende Übersicht mit Erläuterungen vor. (Vgl. Seite 198 und 199).

Der Herzog hatte im Jahre 1840 die gesetzliche Ablösung der Dienste abgelehnt. Inzwischen machte der Wandel der Zeit auch hier neue Maßnahmen nötig. In Frankfurt war im Jahre 1848 das erste deutsche Parlament, das aus allgemeinen Wahlen hervorging, zusammengetreten. Im Geiste des Liberalismus beriet die Versammlung eine Verfassung für das ganze deutsche Reich und verkündete die Grundrechte des deutschen Volkes. Zu diesen Grundrechten gehört die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person. Das Parlament in Frankfurt hat sein politisches Ziel, die Einigung Deutschlands, nicht erreicht. Aber die verkündeten Grundrechte wurden in die Verfassung der deutschen Staaten übernommen. Der Geist der Freiheit konnte nicht mehr unterdrückt werden. Die Bevormundung des Volkes durch die Feudalherrschaft sollte beendet werden. Mit der Freiheit der Person war die bäuerliche Abhängigkeit vom Grundherrn unvereinbar.

In Anlehnung an das Reichsgesetz vom 27. 12. 1848 wird durch das Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg am 18. Februar 1849 jeder gutsherrliche Verband und zudem alle aus der Leibeigenschaft fließenden Rechte ohne Entschädigung aufgehoben. Viele Bauern hatten aber für Sterbefall, Gewinn, Gesindezwangsdienst und Freikauf die jährliche Rente ermitteln lassen und diese auf dem Hof lastende Rente durch Kapitalzahlung zum $33\frac{1}{3}$ -fachen Betrage der jährlichen Leistung abgelöst.

Für die aus der Hofhörigkeit herrührenden Lasten wie Hand- und Spanndienste, Geld- und Naturalabgaben soll nach gesetzlich bestimmten Preisen die jährliche Rente ermittelt werden. Diese Rente kann zum 16-fachen Betrage durch einmalige Kapitalzahlung abgelöst werden. Viele Bauern hatten auch diese Hoflasten bereits zum $33\frac{1}{3}$ -fachen, also dem doppelten Betrage abgelöst.

Wer also mit der Ablösung gewartet hatte, zog aus dem Gesetz große Vorteile. Das mußte als ungerecht empfunden werden. In den Verhandlungen des oldenburgischen Landtages erreichten die Abgeordneten der bäuerlichen Kreise, zu denen auch Ferneding gehörte, die teilweise Erstattung von Entschädigungsgeldern aus der Staatskasse.

Wenn seit 1830 für die aus der persönlichen Eigenbehörigkeit stammenden Rechte Entschädigung gezahlt worden war, so wurde sie erstattet.

Wenn aber ein Bauer bereits vor 1830 die persönlichen und dinglichen Gefälle verrentet hatte und wenn so der gutsherrliche Verbund aufgehoben war, so daß ein Erbpacht-Verhältnis bestand, dann mußte diese Rente doch zum 16-fachen Betrage abgelöst werden, auch die für die Leibeigenschaftsgefälle ermittelte Rente.

Hatte aber ein Bauer die aus der dinglichen Hofhörigkeit stammenden Dienste und Abgaben durch Kapitalzahlung zum $33\frac{1}{3}$ -fachen Betrage abgelöst, so wurde die Entschädigung nicht ermäßigt und nicht erstattet.

Jeder gutsherrliche Verband ist mit der Verkündung des Gesetzes aufgehoben. Der Hof geht in das freie Eigentum der Bauern über. Als freier Staatsbürger kann der Bauer mitbestimmend seinen Platz in der Gesellschaft einnehmen.

Literatur und Quellen

Aus dem Staatsarchiv Oldenburg folgende Bestände:

- 1) 31—6—17—35
- 2a) 31—13—63—71—7 I
- b) 31—13—63—7 II
- 3) 31—13—89—60 ff
- 4a) 70—2119;
- b) 70—2120
- 5) 111—1 Amtsbuch 117
- 6) 154
- 7) Pagenstert, Clemens; Die Bauernhöfe im Amte Vechta, Vechta 1908

Ein alter Dammer Kupferschläger auf Wanderschaft

Rudolf Nordhoff 1804—1807

VON GREGOR MOHR

Seit dem 14. Jahrhundert gab es, wie in den meisten deutschen Städten, auch in unserer engeren Heimat Vereinigungen von Handwerkern desselben Berufsstandes, Zünfte oder Ämter genannt. In der Stadt Oldenburg wurde das nachweislich älteste Amt, das der Bäcker, um 1362 gegründet. Ihm folgten die Schneider, Schmiede, Schlächter, Barbieri. Wer sich in einer Stadt als Handwerker niederlassen wollte, mußte sich nach den Satzungen dieser Ämter richten, andernfalls mußte er damit rechnen, daß die Werkzeuge beschlagnahmt wurden und man ihn aus den Mauern der Stadt auswies. Die städtische Obrigkeit stellte den Zünften ihre Stiftungsurkunde aus. Sie ernannte auch die Vorsteher des Amtes, den „Werkmeister“ und erstellte in dem „Morgenspruchsherr“ (so genannt, weil die Amtsversammlungen am Morgen abgehalten wurden) gewissermaßen eine Aufsichtsperson. Im Anschluß an einer Sitzung folgte in der Regel ein gemeinsames Essen aller Amtsmitglieder, wobei es auch gut zu trinken gab. Am Sonntag ging man gemeinsam zur Kirche. Starb jemand, so mußte eine gewisse Anzahl Amtsmitglieder die Leiche zu Grabe tragen. Für die Seelenmessen wurde ein bestimmter Beitrag entrichtet. Unpünktliches Erscheinen zu den Versammlungen, ungebührliches Betragen zogen Geldstrafen nach sich. So tat man sein Möglichstes, den Ehrenschild des Handwerksstandes rein zu erhalten. Das Amt erließ mancherlei Vorschriften. Ein Meister durfte nur einen Lehrling aufnehmen, der im Lesen, Schreiben und Rechnen gewisse Kenntnisse aufwies. Die Probezeit für den Lehrburschen betrug vier Wochen. Nach dieser Zeit brachte man ihn zum Obermeister, um dort seinen Namen gegen eine Gebühr von 12 Grote in das sogenannte „Junqenbuch“ eintragen zu lassen. Nach einer mindestens drei Jahre dauernden Ausbildung erfolgte die Gesellenprüfung. Das Zeugnis über die Lehrzeit gab dem Prüfling das Recht und die Pflicht, auf der rund dreijährigen Wanderzeit die Kenntnisse und Fähigkeiten im Handwerk zu vertiefen.

Von einem alten Dammer Kupferschmied, Rudolf Nordhoff, liegen vor uns der Gesellenbrief aus dem Jahre 1804 vor. In ihm heißt es:

„Wir, Ferdinand, Aloysius Hartmann und Johann Hermann Merkel, zur Zeit erwählte Vorsteher und Gildemeister des Conjugierten Kupferschmiedeamts in der Stadt Warendorf, zeugen und bekennen hiermit für uns und unsere Successoren, daß für uns persönlich gekommen und erschienen der Ehrenhafter Johann Hermann Merkel als unser Amts mit Colleague getreulich anzeigend und bekennend, daß sein **Lehrbursche Namens Rudolf Nordhoff, gebürtig aus Damme bey ihm die Kupferschläger-Profession vier nacheinanderfolgende Jahre und zwar von ein Tausend achthundert bis dahin ein Tausend achthundert vier in Lehr gestanden** und vorher nach Amtsgebrauch ordentlich eingeschrieben, nunmehr auch solche vier Jahre, nicht allein völlig ausgelernt, sondern auch innerhalb derselben sich in allen darstellt from, getreu, fleißig und wohl verhalten habe, daß er Johann, Hermann Merkel, darüber ein gutes Genügen und Sattsames Contentement

